



## Bundesarbeitsgemeinschaft Straßensozialarbeit Österreich

### Vereinsstatuten

beschlossen auf der konstituierenden Vollversammlung  
am 29. September 1998, abgeändert im September 2000, im Februar 2005, im Februar 2007, im März 2008, im Mai 2009, im April 2010, im Oktober 2011  
und im November 2012

#### 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Straßensozialarbeit Österreich (BAST)“.
- 1.2 Der Vereinssitz ist Wien.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

#### 2 Zweck und Zielsetzungen

- 2.1 Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist eine unabhängige Fachorganisation zur Förderung von Streetwork und Mobiler Jugendarbeit. Sie stellt ein Forum für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die fachliche Meinungsbildung ihrer Mitglieder dar. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder und beteiligt sich an der sozial-, jugend- sowie fachpolitischen Diskussion über die soziale Arbeit für und mit Menschen „auf der Straße“.
- 2.2 Sie setzt sich ein für die Interessen von Menschen, für die „die Straße“ ein zentraler Sozialisations- und Lebensort ist.
- 2.3 Zu den Aufgaben des Vereines zählen insbesondere:
  - 2.3.1 Nationale und internationale Vernetzung von Projekten und Dachverbänden aus dem Arbeitsfeld Straßensozialarbeit
  - 2.3.2 Weiterentwicklung von konzeptionellen Arbeitsansätzen und Standards von Straßensozialarbeit sowie Förderung der praktischen Umsetzung dieser Standards
  - 2.3.3 Förderung der Entstehung und praktische Unterstützung neuer Projekte im Bereich Straßensozialarbeit
  - 2.3.4 Förderung von geschlechtsspezifischer / geschlechtssensibler Jugend- und Sozialarbeit
  - 2.3.5 Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Arbeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen:
  - 3.1.1 Organisation von Treffen und Tagungen
  - 3.1.2 Beratung und Vertretung der Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten
  - 3.1.3 Beratung von öffentlichen und privaten Körperschaften in Fach- und berufsspezifischen Fragen
  - 3.1.4 Herausgabe eines Rundbriefes und anderer Publikationen
  - 3.1.5 Öffentlichkeitsarbeit zu berufsbezogenen und sozialpolitischen Themen
  - 3.1.6 Schaffung und Vermittlung von Fortbildungsmöglichkeiten durch Organisation von und Entsendung zu Kursen, Seminaren, Vorträgen, Tagungen usw.
  - 3.1.7 Einrichtung eines Vereinsbüros
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - 3.2.1 Mitgliedsbeiträge
  - 3.2.2 Subventionen
  - 3.2.3 Spenden und sonstige Zuwendungen
  - 3.2.4 Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen

#### 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beim Verein basiert auf den Statuten und dem Leitbild der BAST. Die Erreichung der Qualitätsstandards ist anzustreben.
- 4.2 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

- 4.3 Ordentliche Mitglieder können sein:
- 4.3.1 Streetwerke\_innen und Mobile Jugendarbeiter\_innen sprich Straßensozialarbeiter\_innen in aufrechten Dienstverhältnissen, sowie fachliche Leiter\_innen ohne geschäftsführende Agenden.
- 4.3.2 Endet das Dienstverhältnis eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Punkt 4.3.1., bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres aufrecht, für das der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- 4.4 Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit aus persönlichen Gründen unterstützen möchten, ohne eine berufliche Nähe zur Straßensozialarbeit haben zu müssen.

## 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt - vorbehaltlich Punkt 5.2 - durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die Vollversammlung möglich.
- 5.3 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten / die Proponentin.

## 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, er wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand rechtswirksam.
- 6.3 Endet das Dienstverhältnis eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Punkt 4.2.1, ist bis zum Ende des laufenden Jahres dem Vorstand mitzuteilen, ob die Umwandlung der ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft gewünscht wird. Erfolgt keine Mitteilung, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres.
- 6.4 Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.5 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen standeswidrigen Verhaltens verfügen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Beschluss ruhen die Mitgliedsrechte.

## 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Den ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.3 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages beschließt die Vollversammlung.
- 7.5 Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (Punkt 9 und 10), die Regionalgruppen (Punkt 11), der Vorstand (Punkt 12, 13, 14), die Rechnungsprüfer\_innen (Punkt 15), der / die Sekretär / in (Punkt 16) und das Schiedsgericht (Punkt 17).

## 9 Die Vollversammlung

- 9.1 Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen binnen drei Monaten statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 Alle ordentlichen Mitglieder sind bei der Vollversammlung Teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 9.6 Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau / der Obmann bzw. im Verhinderungsfall deren / dessen Stellvertreter / in.

## 10 Aufgaben der Vollversammlung

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 10.2 Wahl, Enthebung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\_innen.
- 10.3 Bei der Wahl des Vorstandes ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu achten.
- 10.4 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- 10.5 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse bzw. gegen Nicht-Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand
- 10.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 10.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11 Die Regionalgruppen

- 11.1 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straßensozialarbeit gliedert sich in die vier folgenden Regionalgruppen:

11.1.1	Regionalgruppe West:	Vorarlberg und Tirol
11.1.2	Regionalgruppe Nord:	Salzburg und Oberösterreich
11.1.3	Regionalgruppe Süd:	Kärnten, Steiermark und Burgenland Süd
11.1.4	Regionalgruppe Ost:	Wien, Niederösterreich und Burgenland Nord

- 11.2 Aufgaben der Regionalgruppen sind:
- 11.2.1 Die engere Vernetzung der bestehenden Projekte und Mitglieder in den einzelnen Regionen
- 11.2.2 Die Wahl einer Regionalsprecherin/eines Regionalsprechers. Deren / dessen Aufgabe ist die Vertretung der Interessen ihrer / seiner Regionalgruppe im Vereinsvorstand.
- 11.3 Vereinbarungen über Art und Häufigkeit der Regionaltreffen, über Beschlussfassung, Vorsitz in den Treffen, Einladungen usw. können von jeder Regionalgruppe autonom getroffen werden.
- 11.4 Die Teilnahme an Regionaltreffen sowie die Funktion des / der Regionalsprechers / in, ist ausnahmslos ordentlichen Mitglieder, die nicht in der Funktion einer fachlichen Leitung stehen, vorbehalten.

## 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 14 Mitgliedern.
- 12.2 Dem Vorstand gehören an: Die Obfrau / der Obmann, der / die Kassier / in, der / die Schriftführer / in, sowie 4 Regionalsprecher / innen als Vertreter / innen der jeweiligen Regionalgruppe. Jede dieser Funktionen kann durch eine/n Stellvertreter / in ergänzt werden.
- 12.2.1 Für den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht in der Funktion einer fachlichen Leitung stehen.
- 12.3 Gehören dem Vorstand weniger als sieben Personen an, werden die drei erstgenannten Funktionen von je einem / einer Regionalsprecher / in zusätzlich übernommen.
- 12.4 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Darüber hinaus kann der Vorstand im Lauf seiner Funktionsperiode bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren, wenn dadurch die Höchstzahl gemäß Punkt 12.1 nicht überschritten wird. Für jede Kooptierung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen.
- 12.5 Hatte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied die Funktion einer Regionalsprecherin/eines Regionalsprechers inne, so ist vor der Kooptierung eines Ersatzmitgliedes das Einvernehmen mit der betreffenden Regionalgruppe herzustellen.
- 12.6 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 12.7 Der Vorstand wird von Obfrau / Obmann, in deren / dessen Verhinderung von dem / der Schriftführer / in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.8 Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von längstens vier Wochen einzuberufen.
- 12.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens. Ist jedoch kein Konsens erzielbar, können Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit werden Anträge neu bearbeitet, bis sie mit eindeutiger Mehrheit beschlossen oder abgelehnt werden können.
- 12.11 Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- 12.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### 13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 13.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - 13.1.2 Vorbereitung der Vollversammlung
  - 13.1.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen
  - 13.1.4 Ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereines und des Vereinsvermögens
  - 13.1.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - 13.1.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

### 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Obfrau / dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie / er führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist sie / er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, nach Rücksprache mit mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern, Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.2 Der / die Schriftführer / in unterstützt die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- 14.3 Der / die Kassier / in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 14.4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/dem Obmann und dem / der Schriftführer / in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau / dem Obmann und dem / der Kassier / in gemeinsam zu unterfertigen. Bei Geldangelegenheiten bis zur Summe von € 363,36.— sind Obfrau / Obmann oder Kassier / in jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
- 14.5 Im Falle der Verhinderung der Obfrau / des Obmannes wird sie / er von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, wenn kein / e solche / r gewählt ist von dem / der Schriftführer / in vertreten. Urkunden, für die die Unterschrift beider erforderlich ist, können in diesem Fall von Schriftführer/ i n und Kassier / in gemeinsam unterfertigt werden.
- 14.6 Im Falle der Verhinderung der Kassierin / des Kassiers wird sie / er von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, wenn kein/e solche/r gewählt ist von der Obfrau / vom Obmann vertreten. Urkunden, für die die Unterschrift beider erforderlich ist, können in diesem Fall von Obfrau / Obmann und Schriftführer / in gemeinsam unterfertigt werden.
- 14.7 Im Falle der Verhinderung des / der Schriftführer / in wird sie / er von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, wenn kein / e solche / r gewählt ist von der Obfrau / vom Obmann vertreten. Urkunden, für die die Unterschrift beider erforderlich ist, können in diesem Fall von Obfrau / Obmann und Kassier / in gemeinsam unterfertigt werden.

### 15 Die Rechnungsprüfer/innen

- 15.1 Die zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer\_innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- 15.2 Den Rechnungsprüfer\_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen der Punkte 12.4, 12.6, 12.11 und 12.12 sinngemäß.

### 16 Der/die Sekretär/in

- 16.1 Bei Bedarf stellt der Verein eine / n Sekretär / in an. Er / sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er / sie ist für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt.

### 17 Das Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht.

Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine / n Vorsitzende / n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 18 **Auflösung des Vereines**

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 18.2 Das in diesem Fall vorhandene Vereinsvermögen ist vom abtretenden Vorstand einer Organisation die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Die Bestimmungen der §§ 34ff der BAO sind einzuhalten.